

Stellungnahme

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 12.10.2023

zum Referentenentwurf des BMFSFJ „Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 6.10.2023

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) begrüßt ausdrücklich den Entwurf für eine Änderung der KostenbeitragsV und die Anpassung der Kostenbeitragstabelle an den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt aus der Düsseldorfer Tabelle nebst Pfändungsfreigrenzen in der ZPO sowie die Berücksichtigung der gestiegenen Wohnkosten und der aktuellen Rezession. Eine Anpassung der derzeitigen aus dem Jahr 2013 stammenden KostenbeitragsV nebst Kostenbeitragstabelle an die aktuellen Verhältnisse ist dringend notwendig und wurde vonseiten der Praxis bereits seit einiger Zeit gefordert, so ua auch vom DIJuF (s. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Praxisbeirat_WJH_Empfehlung_KB_BAfoeG_23.8.2023.pdf).

Neben einigen redaktionellen Hinweisen (hierzu unten) möchten wir insbesondere auf § 7 eingehen.

I. „Besondere Härte bei hohen Wohnkosten“ (§ 7)

Im neuen § 7 wird ein Regelbeispiel der besonderen Härte iSd § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII konzipiert. Danach kann eine besondere Härte vorliegen, „wenn bei dem kostenbeitragspflichtigen Elternteil der Anteil der Wohnkosten an dem Einkommen seines Haushaltes besonders hoch ist und dadurch die Wohnkosten eine besondere finanzielle Belastung darstellen“.

Bei der Feststellung einer besonderen Härte ist die Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe „zu prüfen“.

Grundsätzlich begrüßt das Institut den Ansatz, im Rahmen der Kostenheranziehung die Belastung von Familien durch hohe Wohnkosten (insb. in Ballungsgebieten) zu berücksichtigen.

Es stellt sich uns jedoch zunächst die Frage, ob die Formulierung eines Regelfalls der besonderen Härte von der Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus § 94 Abs. 5 SGB VIII erfasst ist, da diese nach ihrem Wortlaut das BMFSFJ lediglich dazu ermächtigt, „nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung [...] mit Zustimmung des Bundesrates“ zu bestimmen.

Vor allem lassen die gewählten Formulierungen jedoch aus unserer Sicht (zu) viel Spielraum zu: Zum einen wird überhaupt nicht konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Wohnkosten besonders hoch sind, zum anderen wird lediglich ein Prüfauftrag (und nicht eine zwingende Berücksichtigung) für die Verwaltung formuliert. Die Praxis befürchtet insoweit gehäufte Widerspruchs- und Klageverfahren. Jedenfalls ist zu erwarten, dass der weite Spielraum zu großen regionalen Unterschieden in der Umsetzung führen wird.

Das Institut regt daher eine Konkretisierung der Berücksichtigung hoher Wohnkosten an: Ein möglicher Ansatz wäre, die in der Kostenbeitragstabelle bereits berücksichtigten Unterkunfts-kosten (in Höhe von pauschal Prozent x zum jeweiligen Einkommen) mit in die Verordnung aufzunehmen, sodass ggf. übersteigende Mietkosten gerade nicht in der Kostenbeitragstabelle bereits enthalten wären. Im Umkehrschluss könnten sodann die übersteigenden Mietkosten im Rahmen von § 93 Abs. 3 SGB VIII – entgegen der jetzigen Praxis – Berücksichtigung finden, ohne dass es hierfür in § 93 Abs. 3 SGB VIII eine Gesetzesänderung bräuchte.

Alternativ könnte die Verordnung vorsehen, dass bei Wohnkosten $iHv \times \%$ über dem Mietspiegel/der ortsüblichen Miete eine Herabgruppierung um ein oder zwei Gruppen in der Tabelle möglich ist (unter Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens). Denkbar wäre – parallel zu den Überlegungen bei der Kindesunterhaltsreform – auch eine Bezugnahme auf das Wohngeldgesetz (vgl. hierzu BMJ Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts, Stand: 25.8.2023, abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Unterhaltsrecht.html?nn=110490, Abruf: 12.10.2023).

II. Redaktionelle Hinweise

- **Zu § 4:**

„In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe ‚18‘ durch die Angabe ‚14‘ ersetzt und nach dem Wort ‚Unterhaltungspflicht‘ das Wort ‚gleichbleibend‘ eingefügt.“

Hier müsste es § 4 Absatz 1 Nummer 2 heißen.

- **Zu § 5:**

„In § 5 Absatz 1 werden die Wörter ‚Ehegatten oder Lebenspartners‘ gestrichen und die Angabe ‚27‘ durch die Angabe ‚24‘ ersetzt.“

Aus hiesiger Sicht müsste die Angabe „27“ nicht durch „24“, sondern durch „14“ ersetzt werden, da ab dieser Einkommensgruppe nach der neuen Kostenbeitragstabelle die Höhe des Kostenbeitrags prozentual zum Einkommen berechnet wird. Die Einkommensgruppen 15 bis 23 könnten daher zu einer Einkommensgruppe zusammengefasst werden, da die jeweiligen Prozentsätze immer gleich sind.

§ 5 Abs. 2 S. 2 könnte nach Meinung des Instituts komplett gestrichen werden, da hier zum einen wieder die Bezeichnungen „Ehegatten oder Lebenspartners“ zu finden sind und auf die alte Einkommensgruppe „27“ Bezug genommen wird, zum anderen deshalb, weil sich die Heranziehung bis zur vollen Höhe der Kosten für stationäre Leistungen bereits aus § 94 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ergibt, wonach die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten dürfen. Dieser Grundsatz ist im Übrigen auch in Absatz 4 noch einmal zum Ausdruck gebracht.

- **Zu § 6:**

„In § 6 Satz 1 wird die Angabe ‚13‘ durch die Angabe ‚10‘ ersetzt.“

Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass die bisherige Einkommensgruppe 13 in § 6 S. 1 der neuen Bezeichnung der Einkommensgruppe in der Tabelle angepasst wurde, der als Kostenbeiträge in etwa die Beträge zugeordnet werden, die bisher der Einkommensgruppe 13 zugeordnet wurden. Das wäre dann jedoch die Einkommensgruppe 9 (und nicht 10). Bei der geplanten Änderung zu § 6 würde künftig nämlich ein höheres Einkommen (Gruppe 10 bis 3.900,99 EUR statt bisher 3.600,99 EUR) berücksichtigt.